



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0044-24-7
= RSS-E 72/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 4.9.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Akad. Vkm. Walter Monschein Dr. Roland Weinrauch Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	-----	
Antragsgegner	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 13.6.2024, dem Antragsgegner die Zahlung von € 8.194,68 zu empfehlen.

Zusammengefasst habe der Antragsgegner die Antragstellerin im Jahr 2020 wegen eines Wechsels ihres Rechtsschutzversicherers beraten, aber den Versicherungsantrag nicht beim Versicherer eingereicht. Sie habe daher in einem Rechtsstreit im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Profisportlerin, bei dem es um Mobbing gehen soll, keine Rechtsschutzdeckung für die bisher angelaufenen Kosten ihrer Rechtsvertretung iHv € 8.194,68. Daher machte sie dies als Schaden beim Antragsgegner geltend. Dessen Vermögensschadenhaftpflichtversicherer lehne jedoch eine Zahlung ab, da der Versicherungsfall weder in der früheren Rechtsschutzversicherung noch in der 2020 zu beantragenden Rechtsschutzversicherung gedeckt gewesen wäre.

Die Geschäftsstelle ersuchte die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.6.2024 um Übermittlung weiterer Unterlagen und Auskünfte, und zwar:

1. Polizze der früheren und neuen, nunmehr (verspätet) abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung
2. Schadenmeldung an den Rechtsschutzversicherer
3. Unterlagen zu den Leistungen der Rechtsvertretung - nach den vorliegenden Informationen sind in der Rechnung auch Mediationsleistungen enthalten, die üblicherweise nur eingeschränkt gedeckt sind
4. Informationen, warum die Deckungsablehnung durch den Rechtsschutzversicherer erst zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, als die Kosten bereits entstanden waren

Die Antragstellerin äußerte sich dazu nicht.

Da keine Verbesserung binnen einer Frist von 6 Wochen erfolgte, war gemäß Pkt. 4.6.2 lit a der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 4. September 2024